



Absicherung gegen schwere Erkrankungen

Ein Leistungsfall aus der Praxis

03. Quartal 2019

Die 50-jährige Sozialarbeiterin Frau S. beantragte am 09.08.2016 einen Krankheits-Schutzbrief mit einer Versicherungssumme für Schwere Krankheiten in Höhe von 15.000 EUR.

Es wurden keine relevanten Vorerkrankungen angegeben und wir konnten den Antrag zu normalen Bedingungen annehmen.

Am 25.01.2019 erhielten wir die Mitteilung, dass Frau S. ein Vorbereitungsgespräch zu einer Herzoperation habe. Vorangegangen war ein Hausarztbesuch, weil bei Frau S. im November 2018 für einen längeren Zeitraum eine Leistungsminderung, Abgeschlagenheit sowie unspezifische und nicht belastungsabhängige Brustbeschwerden und Herzklopfen aufgetreten waren.

Der Hausarzt überwies Frau S. ins Krankenhaus, um diese Beschwerden abklären zu lassen. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde ein **Tumor an der Aortenklappe** festgestellt. **Hinzu kam eine Insuffizienz der Mitralklappe**. Diese Klappe befindet sich zwischen dem linken Vorhof und der linken Herzkammer. Bei der Mitralsuffizienz schließt die Mitralklappe nicht dicht ab, so dass Blut aus der Herzkammer in den Vorhof zurückströmen kann.

Es wurden ausführliche Untersuchungen durchgeführt und es wurde empfohlen, eine Operation durchzuführen. Der Termin fand am 27.02.2019 statt. Die Operation erfolgte mit Einsatz der Herz-Lungen-Maschine mit dem Ziel, die Mitralklappe zu rekonstruieren und den Tumor an der Aortenklappe zu entfernen. Hierfür war auch die Durchtrennung des Brustbeins erforderlich. Unsere allgemeinen Verbraucherinformationen decken Operationen zur Korrektur eines Herzfehlers mit operativer Durchtrennung des Brustbeins ab. Somit waren die Kriterien für einen Leistungsfall erfüllt.

Nach dem Krankenhausaufenthalt fand eine stationäre Reha bis April 2019 statt. Im Mai lagen uns alle erforderlichen medizinischen Befunde vor, so dass die **Versicherungssumme in Höhe von 15.000 EUR** am 17.06.2019 ausbezahlt werden konnte.

Quelle: Zurich Life Assurance plc

Bitte beachten Sie, dass nur schwere Krankheiten im Rahmen des Krankheits-Schutzbriefs versichert sind, die explizit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Anhängen A und B aufgeführt sind. Für einen Zahlungsanspruch müssen sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in den Anhängen A und B festgelegt sind.